Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

der Gemeinde Rheinmünster vom 8. November 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Rheinmünster erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

Verwaltungsgebührensatzung

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom **23. Januar 1978** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Rheinmünster, den Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Helmut Pautler

(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

14,50 €/ZE
3,50 €/Fall
15,70 €/Fall
2,90 €/Fall
0,90 €/Fall
1,40 €/Fall
8,80 €/Fall
13,20 €/Fall

4.1.4	Gruppenauskunft	35,30 €/Fall
	(§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,50 €/Fall
	(§10 Abs. 4 KomWG)	
4.3	schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 BMG)	7,00 €/Fall
4.4	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	8,80 €/Fall
4.5	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	12,80 €/Fall
4.6	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
4.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4.6.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
4.6.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
	ale vielle in an activition gegeset (3 se viell vielle)	
5	Fischereischeine	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
	(§§ 31,32 FischG)	
5.1.1	Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	14,20 €/Fall
5.1.2	Jugendfischereischein	7,10 €/ Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der	
	Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	5,90 €/Fall
	(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	
6	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	2,00 - 5,00 €
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	14,40 €/Fall
	sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	
6.3	Fahrräder	28,80 €/Fall
6.4	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die	
	Unterbringung, etc.) hinzu.	
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses	16,70 €/Fall
	(§§ 44 und 45 BestattG)	
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	6,60 €/Fall
7.3	Anordnung der Bestattung	12,50 €/ZE
	(§ 31 BestattG)	
•		10.10.6/5
8	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	19,10 €/Person
9	Gewerberecht	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	22,30 €/Fall
9.1.2	Gewerbeab-/-ummeldung	9,60 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	5,90 €/ Fall
9.3	Spiele	
9.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	67,10 €/Fall

9.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	44,70 €/Fall
10	Gaststättenrecht	
10.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
	(§ 12 GastG)	
10.1.a	für den ersten Tag	13,50 €
10.1.b	für jeden weiteren Tag	4,40 €
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses	gebührenfrei
	(Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	45,20 €/Fall
	im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
12.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	18,10 €/Fall
12.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren	
10.4 =	(§ 55 LBO)	24706
12.4.a		34,70 €
12.4.b	•	9,20 €
10.5	Hinzu kommen entstehende Kosten für die Zustellung.	(0.00 C/Fall
12.5	Entwässerungsgenehmigung	60,00 €/Fall
10 /	Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	20.00 6/5
12.6	Genehmigung auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	38,20 €/Fall
12.7	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	15,50 €/Fall
13	Straßenrechtliche Sondernutzung	
13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	22,30 €/Fall
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	18,60 €/Fall
14	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	14,50 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	
15	Polizei- und Ordnungsrecht	
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	13,20 €/ZE
	unter anderem:	
_	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
_	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
-	Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
-	Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
-	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß	
	aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind Maßnahmen nach der Polizeivererdeung über das Halten gefährlicher Hunde	
-	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
16	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
16.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	26,00 €/Fall
16.2	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	13,00 €/ZE